

XI. Publikationen bis 1938: Schwerpunktverschiebung

1. Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Allgemeines

Der Schwerpunkt von Heymanns Publikationen verschob sich im Laufe der Zeit deutlich in Richtung auf das moderne Recht. Man kann deshalb verstehen, dass Hans Planitz Heymann in seiner Würdigung für den Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in erster Linie als Dogmatiker des geltenden Privatrechts wahrnahm.²⁹⁴ Mit rechtshistorischen Themen befasste sich Heymann seit seiner Aufnahme in die Preußische Akademie der Wissenschaften vor allem in deren Sitzungen.²⁹⁵ Außerhalb der Akademie veröffentlichte er die beiden erwähnten textkritischen Studien zur *Lex Salica* und zur *Lex Baiuvariorum*²⁹⁶ und seinen einzigen Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung über Fortescues *Laudes Legum Anglium*,²⁹⁷ und er übernahm die Herausgabe der 7. Auflage, 1919, von Brunners Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte, ohne jedoch Änderungen am Text des Werkes vorzunehmen;²⁹⁸ die 8. Auflage, 1930, wurde dann von einem Amira-Schüler besorgt. Wiederholt nahm Heymann zu Fragen des Rechtsunterrichts und der Ausbildungsreform Stellung,²⁹⁹ in einem Friedrich Schmidt-Ott, dem kurz-

294 Vgl. oben, Text zu Fn. 129. Diese Schwerpunktverschiebung zeigt sich auch an den Themen der bei Heymann entstandenen Dissertationen; eine Liste der Dissertationen von 1923 bis 1933 findet sich bei RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 91 f. Die Arbeiten behandeln überwiegend Themen zum Aktienrecht (viermal), Gesellschaftsrecht und allgemeinen Zivilrecht, daneben auch Rechtsvergleichung und IPR, aber nur eine Arbeit zur Rechtsgeschichte.

295 Die Vorträge wurden nur zum Teil veröffentlicht; vgl. oben nach Fn. 204.

296 Vgl. oben Fn. 99, 107 und 109.

297 Oben Fn. 95.

298 Vgl. oben Fn. 92.

299 Rechtslehre und Rechtsgeschichte, in: Festgabe für Dr. jur. h. c. Otto Liebmann, 1920, 297–312 (»Die Stoffmassen der Paragraphen des geltenden Rechts dürfen [...] nicht die Betrachtungsweise ersticken, welche wie keine andere geeignet ist, den Blick zur tiefsten Erfassung des Rechts zu weiten«: 311); Die juristische Studienreform, in: Schmollers Jahrbuch 46 (1922), 109–161; Die Stellungnahme

zeitigen preußischen Staatsminister und langjährigen Präsidenten der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft (also der Vorgängerorganisation der DFG), gewidmeten repräsentativen Überblick über den Stand der deutschen Wissenschaft übernahm er den Beitrag zur Rechtswissenschaft,³⁰⁰ er schrieb über die Bedeutung der Rechtsvergleichung³⁰¹ und legte einen Überblick über die romanischen Rechte vor;³⁰² vor allem aber befasste er sich mit Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht und Urheberrecht.

der preußischen Juristenfakultäten zur Studienreform, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 475–477; Zur Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Reform des juristischen Studiums, in: Deutsche Juristen-Zeitung 35 (1930), 801–805.

- 300 HEYMANN, Rechtswissenschaft (Fn. 271), 104–135 (mit Betonung von Rechtsgeschichte – die Traditionen der historischen Schule durchdringen auch nach den Kodifikationen die Lehren des geltenden Rechtes –, Rechtsvergleichung – die neben der Rechtsgeschichte immer mehr als die zweite notwendige Grundlage der Wissenschaft vom geltenden Recht erkannt worden sei – und Rechtsphilosophie). Zu Friedrich Schmidt-Ott vgl. BERNHARD VOM BROCKE, Schmidt-Ott, Friedrich Gustav Adolf Eduard, in: NDB 23 (2007), 165–167.
- 301 Die Bedeutung der Rechtsvergleichung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, 197–201 (Vortrag auf einer Arbeitstagung der Akademie); daraus zwei Kerngedanken: gerade die Rechtsvergleichung kann »nur historisch betrieben werden [...], wenn sie sichere wissenschaftliche Erfolge zeitigen soll«, und: bei aller notwendigen Universalität der Betrachtung ist die Rechtsvergleichung in erster Linie praktisch eine Methode zum Zwecke der Erkenntnis des eigenen Rechts und seiner »Eingliederung in den allgemeinen Entwicklungsgang der Welt«. In den Notices (Fn. 28), 1117, betont Heymann die Bedeutung der gemeinsamen germanischen, römischen und kanonistischen Elemente sowie die gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung als Grundlage der Rechtsvergleichung der modernen Rechte. Zur »Tilgung der nationalen Eigentümlichkeiten der heutigen Rechte« äußert er sich zunächst ablehnend (man schüfe damit nur »eine trostlose unfruchtbare Rechtswüste«); dennoch gebe es weite Gebiete des Rechts, namentlich im Verkehrsrecht, auf denen eine Vereinheitlichung durch Wissenschaft, Judikatur und Gesetzgebung möglich und wünschenswert erscheine.
- 302 Romanische Rechte, in: FRITZ STIER SOMLO / ALEXANDER ELSTER (Hg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. V, 1928, 151–172. Die romanischen Rechte sind nach Heymann charakterisiert durch »eine in langer Entwicklung vollzogene organische Vermischung germanischer und römischer Rechtselemente«. Anders im mitteleuropäisch-deutschen Rechtsleben, wo eine »gewaltsame Rezeption des römischen Rechts« erfolgt sei, der gegenüber die germanischen Rechtselemente langsam und mühselig durchgedrungen seien. Immerhin gehöre, so Heymann an anderer Stelle, »zu den schönsten Ruhmesblättern der [...] deutschen Rechtsgeschichte, wie [im 19. Jahrhundert] das römische gemeine Recht, in steigendem Maße unterstützt durch die aus den Partikularrechten hervorquellenden germanischen Rechtsgedanken eine feste nationale Klammer für die deutschen Einzelstaaten bildete«; HEYMANN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 108 f.

2. Handels- und Gesellschaftsrecht

Im Handelsrecht ist der Name Heymann heute noch durch einen Kommentar bekannt, den er 1926 in 17. Auflage übernommen und 1940 noch einmal, unter Mitarbeit von Hans-Wilhelm Kötter, in 18. Auflage publiziert hat.³⁰³ Es handelte sich um einen Kurzkommentar im Rahmen der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze, das Pendant des Achilles/Greiff zum BGB.³⁰⁴ Heute ist das unter dem Namen Heymann erscheinende Werk ein dreibändiger Großkommentar³⁰⁵ »[t]rotz der Übernahme des bedeutenden Gelehrten Ernst Heymann [...] ein neues Werk«.³⁰⁶ Größere Abhandlungen widmete Heymann dem Recht der Handelsmakler³⁰⁷ (und ergänzte diese Darstellung später durch einen rechtspolitischen Beitrag über die Neugestaltung des Handelsmaklerrechts)³⁰⁸ und dem Wechselrecht³⁰⁹ (das er an der Berliner Handelshochschule

303 Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), mit Erläuterungen von ERNST HEYMANN, unter Mitwirkung von K. A. CRISOLLI, 17. Aufl., 1926 (»völlig umgearbeitet«); 18. Aufl., 1940 (keine Neuauflage, sondern »ein vollständig neues Buch«). Im Jahre 1971 erschien eine Neubearbeitung durch Hans-Wilhelm Kötter: HEYMANN-KÖTTER, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) mit Erläuterungen, 4. Aufl. (= 21. Gesamtauflage). Im Vorwort heißt es, »daß die bisherige Beschränkung der Erläuterungen auf kritische Auswahl und systematisierende Einordnung höchstrichterlicher Entscheidungen aufgegeben wurde«. Bei der Neuauflage sei damit auch »eine so weitgehende wissenschaftliche Abstinenz« nicht erneut geübt worden. Hans-Wilhelm Kötter (1911–1975) war zunächst Ministerialrat und wurde 1967 Professor an der Universität Marburg.

304 Vgl. z. B. ALEXANDER ACHILLES/MAX GREIFF, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 13. Aufl., 1930.

305 Zuletzt HEYMANN, Handelsgesetzbuch: Großkommentar, hg. von NORBERT HÖRN/PETER BALZER/GEORG BORGES/HARALD HERRMANN, 3 Bde., 3. Aufl., 2019/20.

306 HEYMANN, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), Bd. I, 1989, V.

307 Der Handelsmakler, in: VICTOR EHRENBURG (Hg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. V/1, 1. Hälfte, 1928, 321–476. Mit dem Maklerrecht hatte Heymann sich schon ganz zu Beginn seiner Laufbahn befasst; vgl. oben Fn. 71.

308 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 303–350; vgl. bereits oben Fn. 259. Heymann gelangt hier zu dem Ergebnis (349 f.), dass es nur darum gehen könne, Richtsätze nachgiebiger Natur aufzustellen: »Dabei wird man sich mit gutem Recht an die bisherige Gestaltung und die außerordentlich wertvolle Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer höherer Gerichte halten können.« Auch aus dem ausländischen Recht könne »mancherlei Belehrung« gewonnen werden. Was die Details des ausländischen Rechts betrifft, konnte Heymann sich auf seinen Beitrag aus dem Jahre 1928 in dem Buch von Ehrenberg stützen.

309 Wechselzeichnung der Sparkassen, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben: Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, 1929, 287–335. Vgl. ferner Wechsel- und Scheckrecht, nebst den Grundzügen des allgemeinen Wertpapierrechtes, in: KARL ROHWALDT (Hg.),

unterrichtete³¹⁰). Als »Beitrag zum internationalen Handelsrecht« bezeichnete Heymann im Untertitel seinen Aufsatz über die nicht-eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung im deutsch-ausländischen Rechtsverkehr.³¹¹ Mit dem Recht der Handelsgesellschaften befasste sich Heymann auch an anderer Stelle. Insbesondere äußerte er sich zur Reform des Aktienrechts, und zwar sowohl auf dem 34. Deutschen Juristentag im Jahre 1926³¹² als auch im Aktienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht.³¹³ Zum Haager Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung 1932 trug Heymann ein Referat zum Thema der Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht bei und plädierte, wie später

Maier-Rothschild, Kaufmannspraxis: Handbuch der Kaufmannswissenschaft und der Betriebstechnik, 1923, 423–456; 2. Aufl., 1927, 425–458.

310 Oben Fn. 279.

311 Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 75 (1925), 408–454.

312 Soll bei einer künftigen Reform des Aktienrechts eine Annäherung an das anglo-amerikanische Recht in grundlegenden Fragen stattfinden?, in: Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, Bd. II, 1926, 742–753 und 874–878. Heymann kommt zu dem Resultat, »daß wir aus dem anglo-amerikanischen Recht nicht viel lernen können« (743). Das deutsche Aktienrecht sei (von einer Ausnahme abgesehen, die sondergesetzlich geregelt werden könne [Stimmrechts- und Vorratsaktien]) »durch und durch gesund. Wir verdanken ihm zum großen Teil den Wiederaufbau Deutschlands. Es wäre nichts unsinniger als wenn Juristen versuchen wollten, [...] durch Nachahmung für uns ungeeigneter englisch-amerikanischer Vorschriften Schwierigkeiten zu machen. Man sollte das Aktienrecht lassen, wie es ist. Die Industrie braucht ihre Ruhe und die sonstige Wirtschaft auch [...]« (753).

313 Vgl. z. B. seine Stellungnahme auf der Sitzung des Aktienrechtsausschusses vom 10. Februar 1934, in: WERNER SCHUBERT/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. I, 1986, 99–102. Dabei ging es unter anderem um Stimmrechte. Dazu, gleich im Anschluss, Staatssekretär Schlegelberger: »Die Frage, die Herr Geheimrat Heymann jetzt zur Diskussion gestellt hat, ob man etwa dem Führer eine Stimmenmacht geben soll, scheint mir konstruktiv bedenklich zu sein; ich halte es nicht für richtig, den Führer auf dieselbe Ebene mit der Generalversammlung zu stellen. Sowie man den Führer in irgendeiner Hinsicht mit Stimmrechten begabt, stellt man Aktionär und Führer auf die gleiche Stufe. Das steht mit dem Führerprinzip im Widerspruch.« Zur Aktienrechtsreform kam es dann 1937. Zur Frage, inwieweit das Aktiengesetz von 1937 inhaltlich nahtlos an die Reformbestrebungen der Weimarer Zeit angeknüpft oder nationalsozialistisches Gedankengut umgesetzt hat, vgl. BERND MERTENS, Das Aktiengesetz 1937 – unpolitischer Schlussstein oder ideologischer Neuanfang?, in: ZNR 29,1/2 (2007), 88–117. Zu den Zielrichtungen bei den Reformberatungen im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht gehörte jedenfalls die Übertragung des Führerprinzips auch auf die Aktiengesellschaft; vgl. den Bericht des Vorsitzenden des Aktienrechtsausschusses, Generaldirektor Wilhelm Kißkalt, an den Präsidenten der Akademie, in: SCHUBERT (diese Fn.), 474, 484–494.

auch im Rahmen der Vorarbeiten zu einem Volksgesetzbuch,³¹⁴ für die Beibehaltung eines Sonderrechts für den Handel und einer besonderen Handelsrechtswissenschaft.³¹⁵

Einen kurzen Überblick über die Deutsche Handelsrechtswissenschaft publizierte Heymann im Jahre 1939, und zwar als Teil eines »Rechenschaftsberichts« der deutschen Wissenschaft aus Anlass des 50. Geburtstages des Führers und Reichskanzlers, also einer Art Festschrift für Adolf Hitler.³¹⁶ Dieser Band enthält über 100 jeweils sehr kurze (2–4 Seiten) Beiträge aus allen Bereichen der Wissenschaft, darunter acht juristische. Deren Autoren waren offenbar handverlesen. Fünf von ihnen – Claudius Freiherr von Schwerin (der den Beitrag über Rechtsgeschichte schrieb), Gustav Walz (Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaft), Friedrich Berber (Deutsche Völkerrechtswissenschaft), Heinrich Lange (Bürgerliches Recht) und Wolfgang Siebert (Arbeitsrecht) – waren Mitglieder der Partei. Auch der Österreicher Wenzeslaus Graf von Gleispach (Strafrecht) war überzeugter Nationalsozialist, und Wilhelm Kisch (Zivilprozess), wenngleich offenbar nicht Parteimitglied, wurde 1937 von Hitler mit der Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet. Alle außer Berber gehörten der Akademie für Deutsches Recht an, Kisch war seit deren Gründung bis 1937 Stellvertreter des Präsidenten Hans Frank, der 1921 bei ihm in München studiert hatte.

314 Vgl. oben Fn. 260.

315 Das vollständige Referat (Die Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht) ist abgedruckt in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1932, 86–126, auch als Sonderausgabe 1932, 43 S. Ein Auszug ist publiziert in ERNST HEYMAN (Hg.), Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932, Sonderheft des sechsten Jahrgangs der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 55–60. Heymann beschreibt das Handelsrecht hier als »das Sonderrecht des spekulativen Unternehmers [...], das vom Handel ausgegangen ist und sich allmählich auf andere Wirtschaftszweige erweitert [hat]«. Die Neigung, die Sonderregeln des Handels auf die nicht spekulative Bevölkerung auszudehnen, finde »in den sozialistisch-kooperativen Gedanken wie in den Anschauungen der konservativen Kreise« Widerstand. Noch weniger könne daran gedacht werden, dem bisherigen Sonderrecht des Handels »den Charakter eines spekulativen Rechts zu nehmen, um es ganz im allgemeinen Zivilrecht aufzulösen«.

316 Deutsche Wissenschaft: Arbeit und Aufgabe, 1939, 66 f. Heymann nimmt darin Bezug darauf, dass er »eine kurze Darstellung des neuen Rechts« bereits zweimal veröffentlicht habe. Damit dürfte gemeint sein Handelsrecht mit Wertpapierrecht und Seerecht, 1936 (119 S.) und 1938 (135 S.), erschienen zuerst in: Die Verwaltungsakademie (einem Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, herausgegeben von Hans Heinrich Lammers [Chef der Staatskanzlei] und Hans Pfundtner, dann auch in: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, mit denselben Herausgebern); 2. Aufl. dann 1944 (135 S.).

3. Kriegswirtschaft und neues »Industrierecht«

Im Ersten Weltkrieg war Heymann, seit 1916, Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Preußischen Kriegsministeriums gewesen, »um als nicht mehr Wehrpflichtiger der Landesverteidigung bescheiden [...] dienen [zu können]«. Er gehörte dieser Kommission als einziger Jurist an und verfasste 1917 einen Bericht für ein im Wesentlichen nationalökonomisch orientiertes Werk der Kommission über die Heereswirtschaft. Diesen Bericht publizierte er dann in der Reihe der »Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht«, die er noch in seiner Marburger Zeit gegründet hatte und deren Herausgeber er nach wie vor war. Der Titel dieser Monographie ist »Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts«, ³¹⁷ und gewidmet ist sie dem Vorsitzenden der Kommission, dem bedeutenden Agrarökonom Max Sering (1857–1939). ³¹⁸ Heymann bietet hier eine detaillierte Bestandsaufnahme der kriegsgerischen Umgestaltung des »Gewerberechts«, die die verschiedensten Materien betraf: das Recht des Eigentums und der Enteignung, das allgemeine Vertragsrecht (Stichwort: Nichtzumutbarkeit der Leistung), Handelsgesellschaften, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht. ³¹⁹ Getragen ist die Darstellung von der Überzeugung, dass das Gewerberecht, ebenso wie das Handelsrecht, im Kern Privatrecht ist. Im Kriege war es nun zu weitreichenden öffentlich-rechtlichen Interventionen gekommen. ³²⁰ Die Zurückdrängung der privatrechtlichen Ausgangspunkte gefährde jedoch die Interessen sowohl der Unternehmen wie der Arbeiter. Deshalb sei genau zu unterscheiden, was von den Rechtsformen des Kriegswirtschaftsrechts den besonderen Verhältnissen des Krieges entstamme und was auch für das Gewerberecht des Friedens dauernden Wert habe. Jedenfalls müsse das Friedensrecht »auf der Privatrechtssphäre« aufgebaut sein. Recht betrachtet, biete das öffentliche Recht lediglich »einen Überbau, der in die privatrechtlichen Gebilde nur modifizierend eingreift«. ³²¹ Im Grunde ist Heymanns Schrift damit eine Warnung vor

317 Erschienen im Jahr 1921. Das Zitat im ersten Satz dieses Absatzes findet sich dort auf S. 9.

318 Zu ihm etwa RITA ALDENHOFF-HÜBINGER, Sering, Max, in: NDB 24 (2019), 267 f. Interessant auch die Anmerkungen bei BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 169.

319 HEYMANN, Die Rechtsformen (Fn. 207), 8.

320 Zur weitreichenden (zeitweiligen) Suspension der Privatautonomie im Zuge der Kriegswirtschaft vgl. auch KNUT WOLFGANG NÖRR, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, 43–45; vgl. ferner die Analyse von MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, 1999, 67–71.

321 HEYMANN, Die Rechtsformen (Fn. 207), 8 f.

dem unbedachten »Hinübergleiten«³²² kriegswirtschaftlichen Denkens in die Friedenszeit.³²³

Justus Wilhelm Hedemann (1878–1963),³²⁴ wie Heymann Schüler von Otto Fischer,³²⁵ Pionier des Wirtschaftsrechts und seit 1936 Fakultätskollege von Heymann,³²⁶ charakterisierte Heymanns Buch in der Heymann gewidmeten

322 Ebd., 5.

323 Vgl. auch die Analyse der Schrift von Heymann bei CLEMENS ZACHER, Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland, 2002, 36–38; STOLLEIS, Geschichte, Bd. III (Fn. 320), 70.

324 Allgemein zu ihm HEINZ MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann als Rechtshistoriker vor und während der Epoche des Nationalsozialismus, in: MICHAEL STOLLEIS/DIETER SIMON (Hg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Beiträge zu einer Disziplin, 1989, 107–159, sowie die Biographie von CHRISTINE WEGERICHT, Die Flucht in die Grenzenlosigkeit: Justus Wilhelm Hedemann (1878–1963), 2004.

325 Zu diesem oben, Text zu Fn. 19–27. Wie Heymann war Hedemann damit ursprünglich der Pandektistik in ihrer durch Windscheid geprägten Spätform verpflichtet (MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann [Fn. 324], 117); er promovierte zu einem gemeinrechtlichen Thema. Bereits in dieser Arbeit wird, wie bei Heymann, deutlich, dass ihm die Trennung der Rechtsgeschichte in zwei getrennte Zweige (Romanistik/Germanistik) fremd war und dass er an einer integrierten Privatrechtsgeschichte interessiert war; dabei betonte er später seine Sympathie für den sozialen Geist des bodenständigen deutschen Rechts (zur Entwicklung seines Denkens im Einzelnen vgl. MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann [Fn. 324], 126–140). Hedemann engagierte sich intensiv für die Akademie für Deutsches Recht; seit dem Herbst 1939 war er Hauptverantwortlicher für die Arbeiten am Volksgesetzbuch (dazu WEGERICHT, Die Flucht [Fn. 324], 70–80). Obwohl nicht Mitglied der NSDAP, hat Hedemann sich intensiv für die Umprägung des Privatrechts in nationalsozialistischem Geist eingesetzt. Zu seinen Schülern gehörte Roland Freisler (Hedemann betrachtete ihn als seinen besten Schüler), dem er Teil II/2 seines Werkes über die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert (1935) widmete. Umgekehrt gehörte Freisler zu den Herausgebern der (ersten) Festschrift für Hedemann aus dem Jahre 1938.

326 HEINZ MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann und die Entwicklung der Disziplin »Wirtschaftsrecht«, in: ZNR 25,3/4 (2003), 238–268. Zur Berufung nach Berlin GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 394. Hedemann wurde in Berlin zum Direktor eines für ihn neu zu gründenden Instituts für Wirtschaftsrecht ernannt. Zuvor hatte Hedemann dreißig Jahre lang in Jena gewirkt und dort 1917 ebenfalls ein Institut für Wirtschaftsrecht gegründet, das von der Carl-Zeiss-Stiftung finanziert und 1919 eröffnet wurde. Damit etablierte Hedemann Jena als Zentrum des Wirtschaftsrechts; MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann (diese Fn.), 240–243; vgl. auch ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 53–55; WEGERICHT, Die Flucht (Fn. 324), 26–30. Zum wirtschaftsrechtlichen Netzwerk um Hedemann in Jena, das nach dem Zweiten Weltkrieg von Köln aus weitergeknüpft wurde und dem letztlich die Zivilrechtslehrervereinigung ihre Entstehung verdankt, vgl. REINHARD ZIMMERMANN, Wie es die anderen machen ...: Charak-

Festschrift zum 70. Geburtstag im Jahre 1940 als ein »historisches« Werk.³²⁷ Das ist richtig nicht nur im Hinblick auf die in der Einleitung gebotene Darstellung der Entwicklung des deutschen Gewerberechts vom Mittelalter (Stichwort: Gebundenheit des Unternehmens) bis ins 19. Jahrhundert (Stichwort: Gewerbefreiheit),³²⁸ sondern auch für die Arbeit insgesamt:³²⁹ geht es Heymann doch um eine Erfassung des Kriegswirtschaftsrechts der Jahre 1914–1918, nicht um eine Analyse des Regelungssystems der Friedenswirtschaft der (frühen) Weimarer Republik. Er behandelt die staatlichen Organe, die während des Krieges für die Regulierung der Wirtschaft verantwortlich waren sowie die Rechtsgrundlagen, auf die sie sich stützten; die mit der Beschaffung der Rohstoffe verbundenen Probleme; die zur Durchführung der Kriegswirtschaft geschaffenen Organisationen; die Einwirkung auf die einzelnen Unternehmungen in Industrie und Handel, und »[d]as Recht der industriellen Arbeiter«. Bemerkenswert ist, dass Heymann bisweilen vergleichend auch auf die Entwicklungen in Frankreich und England hinweist.³³⁰

Heymanns Buch erschien zu einer Zeit, als unter dem Eindruck der Kriegswirtschaft und der Not der Nachkriegszeit für viele deutlich wurde, dass das BGB dem Wandel der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen im Zeitalter der Industrialisierung nur unzureichend Rechnung getragen hatte.³³¹ Der Begriff des Wirtschaftsrechts, der sich gegenüber dem zunächst konkurrierenden Terminus »Industrierecht«³³² alsbald durchsetzte,³³³ wurde zum Schlagwort der Stunde, gar zum

teristika der Zivilrechtslehrervereinigung und ihrer »Kultur«, in: PASCALE CANCIK / ANDREAS KLEY / HELMUTH SCHULZE-FIELITZ / CHRISTIAN WALDHOFF / EWALD WIEDERIN (Hg.), *Streitsache Staat: Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022*, 2022, 919–949, 923–925.

327 JUSTUS WILHELM HEDEMAN, *Der historische Wert der Studien Ernst Heymanns zum Recht der militärischen Kriegswirtschaft (Weltkrieg 1914/18)*, in: *Festschrift Ernst Heymann*, Bd. II, 1940, 1–46.

328 HEYMAN, *Die Rechtsformen* (Fn. 207), 11–22.

329 HEYMAN, *Die Rechtsformen* (Fn. 207), 13, betont selbst, dass das Gewerberecht besonders der historischen Analyse bedürfe, »und zwar gerade auch in der Richtung der neuesten Entwicklung«.

330 Ebd., 65–73 und 223–237.

331 Besonders deutlich Justus Wilhelm Hedemann in seiner Jenaer Rektoratsrede: *Das bürgerliche Recht und die neue Zeit*, 1919.

332 Ihn verwendete, wie etwa auch HEINRICH LEHMANN, *Grundlinien des deutschen Industrierechts*, in: *Festschrift für Ernst Zitelmann*, 1913, 1–46 und EUGEN ROSENSTOCK-HUESSY, *Vom Industrierecht*, 1926, Heymann gleich im ersten Satz seines Buches: »Unser Industrierecht ist in vollem Umschwunge begriffen« und ja auch im Titel. Unklar ist das Verhältnis zu dem von Heymann ebenfalls verwendeten Begriff »Wirtschaftsrecht«. Häufig bedient sich Heymann auch des Begriffs des Gewerberechts; dieses betrachtet er, neben dem Handelsrecht und dem Landwirtschaftsrecht, als Teil eines umfassenden Wirtschaftsrechts: S. 12.

333 ZUERST EDUARD AUGUST SCHROEDER, *Das Recht der Wirtschaft*, 1895; dann auch z. B. JUSTUS WILHELM HEDEMAN, *Grundzüge des Wirtschaftsrechts*, 1922;

Signum einer neuen Rechtsepoche (des »Zeitalters der Wirtschaft«),³³⁴ wobei freilich unklar war, ob es sich um ein neues und eigenständiges Fach handelte – und wie dieses allenfalls von den etablierten juristischen Subdisziplinen abzugrenzen war – oder um einen das gesamte Recht, unter Aufhebung der Grenzlinien zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, durchziehenden Grundzug.³³⁵ Es erschien eine Fülle von Literatur, Vorlesungen zum Wirtschaftsrecht wurden angeboten und Institute für Wirtschaftsrecht wurden gegründet (darunter dasjenige von Ernst Heymann an der Berliner Fakultät).³³⁶ Einen »Querschnitt und Spiegel der Literatur zum Wirtschaftsrecht«³³⁷ bot ein zweibändiges, von Friedrich Klausing, Hans Carl Nipperdey und Arthur Nussbaum herausgegebenes und in Heymanns »Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht« erscheinendes Werk mit dem Titel »Beiträge zum Wirtschaftsrecht« (1931).³³⁸ Es war Ernst Heymann zu seinem sechzigsten Geburtstag gewidmet, bildete also gewissermaßen eine erste Festschrift. Der Einleitungsbeitrag von monographischem Charakter stammt von Friedrich Klausing;³³⁹ er bietet einen umfassenden zeitgenössischen Überblick über die Entwicklung, sowie über »Wesen und Funktion« des Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftsrechtsbegriffs. Klausing, damals Professor an der Universität Frankfurt, war Schüler von Heymann aus dessen Marburger Zeit.³⁴⁰ In dem von ihm wohl maßgeblich organisierten Werk waren alle Protagonisten des Wirtschaftsrechts der Weimarer Zeit mit Beiträgen vertreten,³⁴¹ außer allerdings

ARTHUR NUSSBAUM, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., 1922; HANS GOLDSCHMIDT, Reichswirtschaftsrecht, 1923.

- 334 Vgl. ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 69 f. unter Bezugnahme auf Hedemann.
- 335 Umfassend hierzu die Monographie von ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323); vgl. auch STOLLEIS, Geschichte, Bd. III (Fn. 320), 228.
- 336 Vgl. oben, X.2.
- 337 ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 297.
- 338 Darin, so die Herausgeber im Vorwort, liege »ein Programm, das über den Tag hinaus in die Zukunft weist«.
- 339 Er trägt einfach nur den Titel »Wirtschaftsrecht« und umfasst die Seiten 1–87 von Bd. I der Festschrift.
- 340 Klausing (1887–1944) hatte 1913 bei Heymann promoviert und sich noch in demselben Jahr habilitiert (Venia: Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Deutsches Bürgerliches Recht und Handelsrecht); beide Arbeiten beziehen sich auf das Wertpapierrecht. »Klausings extrem starkes Geltungsbedürfnis wurde im NS-Staat reichlich befriedigt«: BERNHARD DIESTELKAMP, Drei Professoren der Rechtswissenschaft in bewegter Zeit, 2000, 23. Nachdem sein ältester Sohn wegen Beteiligung am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 verhaftet worden war, nahm Klausing sich das Leben – die Hintergründe sind nicht ganz klar; vgl. DIESTELKAMP, Drei Professoren (diese Fn.), 25–28. Zu Klausing bereits zuvor BERNHARD DIESTELKAMP, Friedrich Klausing (1887–1944), in: IDEM/MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, 1989, 171–186.
- 341 Hinzu kamen Beiträge allgemeiner Art und rechtshistorische Abhandlungen, darunter insbesondere diejenige von Heinrich Mitteis über das Schuld- und

dem prominentesten, nämlich Justus Wilhelm Hedemann. Insoweit mag eine Rivalität zwischen Klausning und Hedemann eine Rolle gespielt haben.³⁴²

Den wesentlichen Inhalt seiner Kriegswirtschafts-Monographie trug Heymann im Januar 1921 auch in einer Sitzung der Philosophisch-historischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften vor.³⁴³ In den folgenden Jahren verfasste er gelegentlich wirtschaftsrechtliche Gutachten (so über die AEG-Vorzugsaktien)³⁴⁴ oder zu Spezialfragen wie die Kreuzung einer Reichsbahnstrecke durch eine Werkbahn der Industrie;³⁴⁵ an der Diskussion über das Konzept des Wirtschaftsrechts in der Nachkriegszeit beteiligte er sich hingegen nur ausnahmsweise. Zu nennen ist hier lediglich ein Festschriftenbeitrag, in dem Heymann sich kritisch mit der Konzeption des Wirtschaftsrechts eines inzwischen emeritierten Fakultätskollegen,³⁴⁶ des Rechtsphilosophen Rudolf Stammler, auseinandersetzte.³⁴⁷ Er nahm dies zum Anlass, um hervorzuheben, dass »ein Jurist ohne wirtschaftliche Ausbildung eine Unmöglichkeit ist« und dass Rechtslehre wie Rechtswissenschaft alles daran setzen müssten, »um die wirtschaftlichen Grundlagen der einzelnen Rechtssätze festzustellen und das Recht im Einklang mit der Wirtschaft zu halten«.³⁴⁸

Handelsrecht der Kreuzfahrerstaaten (Bd. I, 229–288). Mitteis sollte später den bereits mehrfach zitierten großen Nachruf auf Heymann in der ZRG (GA) des Jahres 1947 (Fn. 3) verfassen.

342 Das vermutet ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 298.

343 Unter dem leicht variierten Titel »Die Rechtsformen der deutschen militärischen Kriegswirtschaft und ihre Bedeutung für die Entwicklung unseres Gewerberechtes« (insbesondere also: »Gewerberecht« statt »Industrierecht«), in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1921, 29 (Protokollauszug).

344 ERNST HEYMAN / ERNST WOLFF / ALFRED FRIEDMANN, Die AEG-Vorzugsaktien und ihre Umstellung auf die Goldbilanz: Zugleich ein Beitrag zur Rechtsbildung unter dem Ermächtigungsgesetz, 1924, 13–24. Vgl. auch z. B. ERNST HEYMAN, Gutachten in Sachen der Kontokorrentgeschäfte der deutschen Sparkassen, 1926.

345 Die Reichsbahnkreuzung, in: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts 70 (N. F. 7), 1929, 1–24.

346 Vgl. oben Fn. 66 *in fine*.

347 ERNST HEYMAN, Recht und Wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Ausbildung der Juristen, Nationalökonomien und Techniker, in: Festgabe für Rudolf Stammler, 1926, 205–230. Hierzu, und zum Einfluß von Stammler auf das Wirtschaftsrecht, ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 165–173.

348 HEYMAN, Recht und Wirtschaft (Fn. 347), 222. Schon seine Monographie über die Rechtsformen der Kriegswirtschaft war neben dem oben (Text zu Fn. 322) bereits mitgeteilten Beweggrund von dem Wunsch getragen gewesen, »der studierenden Jugend und namentlich den Kriegsteilnehmern durch neue wirtschaftliche Belebung des Rechtsunterrichts nützlich sein zu können« (Die Rechtsformen [Fn. 207], 9).

4. Das »Recht der Geisteswerke«

Als Teil des Wirtschaftsrechts lässt sich auch das Urheberrecht konzeptualisieren,³⁴⁹ etwa, indem man die Nähe der Urheberrechte zu den gewerblichen Schutzrechten hervorhebt.³⁵⁰ Das Urheberrecht war Teil des »neuen Rechts«³⁵¹ insoweit, als es erst im 19. Jahrhundert durch den Gesetzgeber zu einem Institut des positiven Rechts geworden war;³⁵² und es war damit, wie auch die anderen nicht-traditionellen Materien außerhalb des pandektistischen Kanons, für die juristischen Germanisten ein attraktives Arbeitsgebiet. Betont wurde in der Regel, dass es sich bei den gesetzlich anerkannten Urheberrechten »um Rechte [handelt], welche den sachenrechtlichen Befugnissen parallel gehen«; nur dass sie zum Gegenstande nicht »Stücke der realen Welt, sondern immaterielle Güter haben, welche durch den Willen und die Thätigkeit des Urhebers geschaffen sind«.³⁵³ Über das Wesen des Urheberrechts wurde freilich insbesondere gegen Ende des 19. Jahrhunderts intensiv gestritten; zu den Protagonisten dieses Streits gehörten Otto von Gierke, Karl von Gareis und Josef Kohler.³⁵⁴ Heymann war als Mitglied der preußischen Sachverständigenkammern für Urheberrecht immer wieder mit einschlägigen Fragen befasst, schrieb Gutachten³⁵⁵ und publizierte seit

349 So heute ANSGAR OHLY, Urheberrecht als Wirtschaftsrecht, in: OTTO DEPENHEUER/KARL NIKOLAUS PEIFER (Hg.), Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel, 2008, 141–161, 141: »[...] in der öffentlichen Wahrnehmung ist das Urheberrecht längst in erster Linie Wirtschaftsrecht«.

350 Vgl. etwa EUGEN ULMER, Urheber- und Verlagsrecht, 1951, 19–23; FRIEDRICH KÜBLER, Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik: Versuch einer wissenschaftshistorischen Bestandsaufnahme, in: DIETER SIMON (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, 1994, 364–389, 379 f. COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II (Fn. 159), 151–159, behandelt das Urheberrecht in einem Kapitel unter der Überschrift »Der Wettbewerb. Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht«.

351 COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II (Fn. 159), 93.

352 Ebd., 153. Zum Jubiläum »[e]in halbes Jahrhundert Reichsurheberrecht« (bezogen auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen und dramatischen Werken vom 11. Juli 1870) ERNST HEYMAN, in: Deutsche Juristen-Zeitung 25 (1920), 495–499.

353 OTTO STOBBE, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1885, § 157 (2 f.).

354 Vgl. etwa STOBBE, Handbuch, Bd. III (Fn. 353), § 158, der die Lehre vom Urheberrecht »zu den allerbestrittensten« rechnet; ferner etwa ULMER, Urheber- und Verlagsrecht (Fn. 350), §§ 13–15; COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II (Fn. 159), 158 f.

355 Vgl. etwa ERNST WOLLENBERG (Hg.), Gutachten der fünf preußischen Sachverständigenkammern für Urheberrecht, 1936; darin Nr. I/1 (vom 2. Juli 1931: Der Fall »Dreyfuß« im Drama und im Tonfilm), Nr. I/2 (vom 18. April 1921: Begriff der selbständigen literarischen und wissenschaftlichen Arbeit, anlässlich der Schrift »Erich Mühsam, ein Edelanarchist«), I/6 (vom 1. Oktober 1917: Ist

den 1920er Jahren zunehmend häufig auch in diesem Bereich, etwa anlässlich von Jubiläen oder neueren Entwicklungen, vielfach, wie seit eh und je,³⁵⁶ in der Deutschen Juristen-Zeitung.³⁵⁷ Auch die Verbindung mit seinem Fakultätskollegen Josef Kohler³⁵⁸ könnte Heymanns Interesse stimuliert haben.³⁵⁹

Heymann sah im Urheberrecht ein absolutes Recht, das die unmittelbare Beherrschung eines Rechtsgutes grundsätzlich gegenüber jedermann sichert,

»Das Lied von der Emden oder die deutsche Wacht im Indischen Ozean« als seiner Gattung nach zur Komposition bestimmt anzusehen?); I/7 (vom 3. März 1919: »Narren der Natur«: Unzulässigkeit von Änderungen); IV/1 (vom 7. Dezember 1916: »Die Karikatur im Weltkriege«: Aufnahme einzelner Werke der bildenden Künste in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit). Alle diese Gutachten sind mit dem Kürzel H. gezeichnet.

356 Vgl. oben, Text nach Fn. 181.

357 Vgl. den soeben (Fn. 352) erwähnten Beitrag in der Deutschen Juristen-Zeitung 25 (1920), 495–499; ferner etwa Der Schutz der wissenschaftlichen Entdeckung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 29 (1924), 762–766; Zur Reform des Urheberrechts: Zugleich eine Erwiderung, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 33 (1928), 891–897; Zur Reform unserer Urheberrechtsgesetzgebung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 838–844; Die Neufassung der Berner Konvention und unsere Urheberrechtsreform, in: Deutsche Juristen-Zeitung 39 (1934), 104–111; ferner eine Reihe von Vorträgen in der Akademie; etwa Die Entwicklung des sogenannten Rechts am eigenen Bilde, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1928, 35 (Protokollauszug); Das wissenschaftliche Eigentum, in: Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1928, 119 (Protokollauszug); Der Stand der Urheberrechtsrevision und die Berner Übereinkunft, in: Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1931, 1 (Protokollauszug); Über den Stand der Urheberrechtsreform, in: Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1933, 287 (Protokollauszug). Allgemein zu Heymann als Urheberrechtler OTTO, Ernst Heymann, in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 137–139.

358 ERNST HEYMAN, Josef Kohler zum 70. Geburtstage, in: Deutsche Juristen-Zeitung 24 (1919), 246; IDEM, Grabrede für Josef Kohler, in: Josef Kohler zum Gedächtnis, 1920, 5–12 und 29.

359 Josef Kohler (1849–1919) war ein Universaljurist mit weit über 2.000 Veröffentlichungen (2.144 nach KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen [Fn. 71], 529, 2.482 nach BERNHARD GROSSFELD, Josef Kohler (1849–1919), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 375–403, 382). Zum Urheberrecht von ihm monographisch: Das Autorrecht, 1880; Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz, 1892; Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907; Kunstwerkrecht, 1908. Eine Würdigung von Kohler als Urheberrechtler findet sich bei LOUIS PAHLOW, Josef Kohler (1849–1919), in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 165–173. Die dort abgedruckte Bibliographie enthält eine Auswahl (!) von 106 Titeln. Vgl. ferner EVA INÉS OBERGFELL, Josef Kohler – Werk und Wirkung auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts, in: ZEuP 27,3 (2019), 499–517.

wobei dieses Rechtsgut eine unkörperliche Sache, ein geistiges Gut, sei.³⁶⁰ Hauptaufgabe des Urheberrechts sei es, »den Schaffenden«, also den Dichter-Künstler, zu schützen.³⁶¹ Jedoch warnte Heymann vor einer zu weiten Erstreckung dieses Schutzes, insbesondere, was dessen Dauer betraf. Der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts widmete er eine eingehende Akademieabhandlung, in der er sich gegen Bestrebungen wandte, die geltende Schutzfrist von dreißig Jahren auf fünfzig Jahre zu verlängern.³⁶² Diese in der Folge häufig zitierte Abhandlung³⁶³ ist charakteristisch für Heymann *at his best*: das gilt für den historisch-vergleichenden Ansatz, für die grundlagenorientierte Argumentation und für das Bestreben, einen pragmatischen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und der Allgemeinheit zu finden.³⁶⁴ Die Entwicklung der dreißigjährigen Schutzfrist zeige, dass das heutige Urheberrecht von Haus aus und grundsätzlich ein auf die Person des Autors zeitlich beschränktes Recht sei, wobei der Lebensdauer des Autors eine Nachfrist hinzugefügt sei. Diese Nachfrist erkläre sich vornehmlich aus dem nur allmählichen Zurückfließen des Geisteswerks in das Geistesleben der Allgemeinheit, von der es trotz der schöpferischen Kraft des Autors zum guten Teile stamme.³⁶⁵ Und so endet Heymann mit dem pathetisch formulierten Hinweis, dass die Erhaltung der dreißigjährigen Schutzfrist »eine vaterländische Forderung von höchster Bedeutung« sei: »die Senkung der deutschen Kulturhöhe durch Antastung des geistigen Gemeingutes würde ein schwerer Fehler in einer Zeit sein, in der das nationale Unglück alles daranzusetzen nötigt, um durch die Pflege sittlicher Kräfte Deutschland wieder zu heben«.³⁶⁶ Bei anderer Gelegenheit sprach Hey-

360 ERNST HEYMAN, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1927, 49–121, 59.

361 Vgl. etwa HEYMAN, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 839.

362 HEYMAN, Die zeitliche Begrenzung (Fn. 360), 49–121. Zu demselben Thema ERNST HEYMAN, Verlängerung der Urheberschutzfrist auf 50 Jahre?, in: Deutsche Juristen-Zeitung 31 (1926), 716–719; sowie bereits: Die zeitliche Begrenzung des literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1926, 259 (Protokollauszug).

363 Vgl. noch etwa EUGEN ULMER, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., 1960, 44 (unter III.1.), 274 f.

364 OTTO, Ernst Heymann, in: APEL / PAHLOW / WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 139.

365 HEYMAN, Die zeitliche Begrenzung (Fn. 360), 95.

366 Ebd., 121. Bekanntlich hat sich Heymann nicht durchgesetzt; die Regelschutzfrist wurde in Deutschland vielmehr in zwei Stufen zunächst auf fünfzig und dann auf siebenzig Jahre heraufgesetzt. Neuestens argumentiert KARLHEINZ MUSCHELER (ohne noch auf Heymann zu sprechen zu kommen) ganz umgekehrt: Irritieren müsse nicht, dass das Urheberrecht siebenzig Jahre dauert, sondern dass es nur siebenzig Jahre

mann sich gegen den rechtlichen Schutz naturwissenschaftlicher Entdeckungen aus;³⁶⁷ und er trat auch nach 1933 dafür ein, den ausübenden Künstler als Urheber zu betrachten.³⁶⁸ Ein historisches Schlaglicht warf Heymann anlässlich des Leibniztages 1932 »auf die eigentümliche Rolle [...], welche das Recht der Geisteswerke [...] bei der Begründung der brandenburgischen Sozietät der Wissenschaften [und damit also des Vorläufers der Preußischen Akademie] gespielt ha[t]«. ³⁶⁹ Heymann befasste sich zudem mit Fragen des Verlagsrechts³⁷⁰ und des dem Urheberrecht verwandten Patentrechts.³⁷¹ 1928 gehörte er zu den Gründungs herausgebern des Archivs für Urheber-, Film- und Theaterrecht (UFITA).

5. Heymann als Rezensent und Chronist der deutschen Rechtswissenschaft

Schließlich betätigte sich Heymann als regelmäßiger Rezensent neu erschienener Literatur aus einer Vielzahl von Rechtsgebieten (einschließlich Prozessrecht, Seerecht, Verfassungsrecht und Kulturgeschichte) von deutschen, englischen und spanischen Autoren; so verfasste er beispielsweise in den Jahren 1930–1939 nicht

dauert: Das Recht des Todes: Grundlegung einer juristischen Thanatologie, 2024, 540–548.

367 HEYMANN, in: Deutsche Juristen-Zeitung 29 (1924), 762–766; Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1928, 119; vgl. auch OTTO, Ernst Heymann, in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 138.

368 HEYMANN, Deutsche Juristen-Zeitung (1934), 108 f.; vgl. OTTO, Ernst Heymann, in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 138 (er habe insoweit zu nur wenigen Juristen gehört, die diese Meinung weiterhin vertraten).

369 Bücherprivilegien und Zensur in ihrer Bedeutung für die Sozietätsgründung durch Leibniz im Jahre 1700, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1932, XCIII–CX, XCIV.

370 Verlagsrechts-Fragen, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 2–39; Das Recht des Verlagsvertrags an Geisteswerken in Deutschland und im Auslande und die Bestrebungen auf seine Neugestaltung, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1937, 171 (Protokollauszug).

371 Der Erfinder im neuen deutschen Patentrecht, in: Das Recht des schöpferischen Menschen: Festschrift der Akademie für Deutsches Recht anlässlich des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin vom 1. bis 6. Juni 1936, 1936, 99–126; französische Fassung unter dem Titel: L'inventeur dans la nouvelle législation allemande sur les brevets, in: La protection juridique de l'inventeur: ouvrage commémoratif publié par la Akademie für Deutsches Recht à l'occasion du Congrès International pour la Protection de la Propriété Industrielle, tenu à Berlin du 1 au 6 juin 1936, 1936; Einige Fragen der Neuordnung des deutschen Patentrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1936, 78 (Protokollauszug).

weniger als 57 Rezensionen (nicht eingeschlossen fünf »Selbstanzeigen«). Und er fuhr fort,³⁷² regelmäßig Glückwunschanzeigen zu runden oder halbrunden Geburtstagen (u. a. Josef Kohler, Eugen Huber, Theodor Kipp, Rudolf Stammler, Ludwig Enneccerus, Heinrich Triepel), Nachrufe und Gedächtnisreden (u. a. Richard Schroeder, Josef Kohler, Otto von Gierke, Andreas Heusler, Otto Fischer, Friedrich Stein, Heinrich Brunner, Felix Liebermann, Ernst Landsberg, Theodor Kipp, Ferdinand Frensdorff, Ulrich Stutz)³⁷³ sowie kleinere Beiträge zu anderen Gedenktagen und zu einer Vielzahl aktueller Themen (etwa: Juristenausbildung), Vorreden und Kongressberichte zu schreiben. Mehr und mehr, so Hans Thieme rückblickend, habe Heymann »die Rolle des Wortführers und Geschichtsschreibers der deutschen Rechtswissenschaft« eingenommen.³⁷⁴ Hinzu kamen natürlich auch die regelmäßigen Erwidern auf Antrittsreden neugewählter Mitglieder in seiner Eigenschaft als beständiger Sekretar der Akademie.

372 Vgl. bereits oben, Text nach Fn. 168.

373 Nach 1939 dann auch z. B. Herbert Meyer, Benno Krusch und Werner Sombart. Diese Nachrufe und Gedenkrede sind einerseits liebevoll (mitunter auch rücksichtsvoll: Krusch!) und getragen von immer wieder erstaunlicher Kenntnis des Werks und der Persönlichkeit des jeweiligen Verstorbenen, andererseits aber auch voll von den üblichen pathetischen Formeln wie der »tückischen Krankheit«, die ihn dem Leben »entrissen« habe; von »rastloser« Forschungstätigkeit und »entsagungsvoller Arbeit« und deren Früchten, die »in Scheuern geborgen« wurden, vom »heiligen wissenschaftlichen Amt« und von der »verehrungswürdigen Gattin«.

374 THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 205; vgl. auch ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 90: »Mit Heymann hat Deutschland eine ihrer repräsentativsten Persönlichkeiten verloren«. Als Repräsentant der deutschen Rechtswissenschaft wurde Heymann etwa für das unter dem Titel *Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft: Die Entwicklung ihrer Fachgebiete in Einzeldarstellungen* erschienene Werk herangezogen. Hierbei handelte es sich um eine Festschrift für Friedrich Schmidt-Ott (zu diesem oben, Fn. 300). Vorangestellt war dieser Festschrift ein Vorwort von Adolf von Harnack; für die theoretische Physik schrieben Max Planck, für die Experimentalphysik James Franck je einen Beitrag.

